

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S7 FÜRSTENFELDER SCHNELLSTRASSE

Abschnitt Ost Dobersdorf - Heiligenkreuz (Staatsgrenze)

S7 km 14,8+80.683 – km 28,4+64.261

Fachgebiet Nr. 06

Tiere, Pflanzen, Lebensräume

**Fachgutachterliche Stellungnahme zu den
Projektänderungen Rodungen**

Verfasser: Jürgen Trautner (Landschaftsökologe)

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung

Johann-Strauß-Straße 22, D-70794 Filderstadt

Filderstadt, im September 2019

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
INNOVATION UND TECHNOLOGIE**

**SEKTION IV, GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRS-
SICHERHEIT, RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN**

Inhalt

1	BESCHREIBUNG DER PROJEKTÄNDERUNGEN RODUNGEN.....	3
2	BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN	8

1 BESCHREIBUNG DER PROJEKTÄNDERUNGEN RODUNGEN

Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen
(Zusammenstellung UVP-Koordination)

Auf Grundlage der Weiterführung der Detail- und Ausführungsplanung werden zusätzlich zu den im Zuge der UVE eingereichten Unterlagen Waldflächen zur befristeten und dauerhaften Rodung beantragt. Die befristeten Rodungen werden v.a. durch die Notwendigkeit von Manipulationsflächen außerhalb der bisher beantragten vorübergehenden Rodungsflächen, durch Baustellenzufahrten und die Bauherstellung eines Amphibienteiches begründet. Die dauerhaften Rodungen, welche sich aus Änderungen, Erweiterungen und Präzisierungen des Technischen Projekts „S7 Fürstenfelder Schnellstraße – Abschnitt Ost“ ergeben, sind für die ordnungsgemäße Ausführung des Projekts unumgänglich.

Die befristeten und dauerhaften Rodefleichen liegen in den Katastralgemeinden:

- *Dobersdorf (KG 31104)*
- *Königsdorf (KG 31113)*
- *Eltendorf (KG 31106)*
- *Poppendorf (KG 31122)*
- *Heiligenkreuz i.L. (KG 31109)*

Es werden Projektänderungen mit Auswirkungen auf

- *bestehende Waldflächen behandelt.*

Die Rodungen stellen eine Erweiterung der in diesem Bereich bereits genehmigten Rodungen dar.

Die Summe der bisher genehmigten Rodungsflächen beläuft sich auf 452.989 m², wobei davon 211.349 m² befristete Rodungen sind.

Weitere Rodungsflächen sind nunmehr im Ausmaß von 47.897 m² erforderlich, die sich aus 46.823 m² befristeten und 1.074 m² dauerhaften Rodungsflächen zusammensetzen.

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Allgemeine Größe betroffener Flächen und Relation: Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderung 2019 beantragten befristeten Rodungen beträgt, wie bereits vorstehend wiedergegeben, 47.897 m² (rd. 4,8 ha), beantragte dauerhafte Rodungen umfassen 1.074 m². In Relation zu den bisher insgesamt im Projekt genehmigten Rodungen liegt die neu beantragte Fläche bei rd. 10 %, was zunächst ein relativ hoher Wert ist. Er ergibt sich allerdings schwerpunktmäßig durch befristete Rodungen, die keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume bedeuten (s. u.). Die Relation der neu beantragten dauerhaften Rodungen zu den bisher im Projekt genehmigten dauerhaften drückt sich in einem geringen Wert von rd. 0,4% aus.

Der deutlich überwiegende Teil der zusätzlich beantragten Rodungsflächen liegt im Waldbereich des Königsdorfer und Dobersdorfer Waldes (Abschnitt 1 des Untersuchungsraumes lt. UVP-Teilgutachtens 06). Lediglich bilanzierte 1.145 m² entfallen auf den Talraum der Lafnitz.

Zu nachteiligen Umweltauswirkungen durch Rodungen bezüglich des hier zu beurteilenden Fachgebiets könnte es insbesondere bei sehr großflächigen, im Einzelfall allerdings auch bei flächenhaft geringen Rodungen kommen, wenn diese z. B. Waldbestände betreffen, die gerade in dem durch die Rodungen in Anspruch genommenen Bereich besondere Bedingungen/Ausstattungen aufweisen, die diesen insbesondere als Lebensraum naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten gegenüber den im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen Waldbeständen deutlich hervorheben. Ein Beispiel hierfür wäre ein besonders hohes Angebot an Höhlenbäumen, das sich in den umgebenden Beständen so nicht vorfindet. Zudem ist zu berücksichtigen, ob im Einzelfall funktionale Bezüge (z. B. im Lebensraumverbund) nachteilig beeinflusst werden könnten.

Daher ist in der Beurteilung nicht nur auf die Flächengröße, sondern zudem auf die jeweilige qualitative Situation Bezug zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Inaugenscheinnahme von wichtigen Bereichen mit beantragten Rodungen am 15.06.2019.

Europaschutzgebiet Lafnitztal: Im Projektgebiet liegt das Europaschutzgebiet Lafnitztal, das von den für die Projektänderung 2019 beantragten Rodungen in geringem Umfang berührt wird¹ und Kategorie A-Gebiet lt. Anhang 2 UVP-G 2000 ist. Es sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete (Kategorie A-Gebiete lt. Anhang 2 UVP-G 2000) von Rodungen durch Projektänderungen betroffen. Drei der Teilflächen (TF 10, TF 11, TF 14) mit Rodungen im Ausmaß von summarisch 466 m² liegen innerhalb des Europaschutzgebiets. Sie betreffen lt. UVE-Ergänzung 2019 (S. 44) Weißweidenbestände an Gewässerufern. Entsprechende Bestände sind dem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie der Auenwälder (LRT 91E0*) zuzurechnen. Auf die Betroffenheit dieses Lebensraumtyps wurde bereits ausführlich im UVP-Teilgutachten 06 (2012) sowie zuletzt im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren (2018, dort ab S. 29) eingegangen, speziell auch auf die Querung des Hoppachbaches bezogen, auf die nun mit rd. 441 m² der deutlich größte Teil zusätzlich beantragter Rodungen entfällt. Im konkreten Fall handelt es sich bei den Teilflächen TF 10 und TF 11 am Hoppachbach allerdings nicht um dauerhafte, sondern um befristete Rodungen.

Obwohl diese im Umfang die bislang für diesen Bereich und im Vorhaben insgesamt bilanzierten temporären Flächenverluste des LRT übersteigen (lt. Bilanzierung basierend auf dem naturschutzrechtlichen Einreichoperat und der Bewertung durch den Sachverständigen

¹ Die UVE-Ergänzung geht auf diesen Sachverhalt der Betroffenheit eines Europaschutzgebiets nicht ein.

bislang temporär 333 m², s. Tab. 6 S. 31 im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren 2018), ist die zusätzliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung der Bestände noch als gering zu bewerten; zusätzliche dauerhafte Flächenverluste an jener Stelle werden lt. UVE-Ergänzung nicht vorgesehen. Die einzige im Europaschutzgebiet gelegene zusätzliche dauerhafte Rodungsfläche für Hochwasserabfluss (TF 14 für GSA S7.24) umfasst rd. 25 m² (Ufergehölz, ebenfalls Weißweidenbestand) an anderer Stelle und bleibt auch in summarischer Betrachtung geringfügig.

Die Gründe dafür, dass es im vorliegenden Fall (für das Projekt alleine; zur kumulativen Bewertung s. u.) bezüglich der zusätzlichen temporären Inanspruchnahme noch nicht zu einer die Geringfügigkeit übersteigenden Beeinträchtigung kommt, werden wie folgt gesehen:

- Auch wenn grundsätzlich für den prioritären LRT Auwald (*91E0) lange Entwicklungszeiten angegeben werden, ist hervorzuheben, dass im Kontext mit bestehenden Auwäldern und auf standörtlich geeigneten Flächen, wie sie auch nach Abschluss der Baumaßnahmen auf den vorübergehend genutzten Flächen vorhanden sein werden, bereits sehr rasch wieder wesentliche Lebensraumfunktionen von Auwäldern erfüllt werden können. Auch die natürliche Gehölzsukzession (u. a. mit Weiden, Eschen) verläuft ausgesprochen schnell. Dies ist vor dem Hintergrund der hohen natürlichen Dynamik zu sehen, der dieser Lebensraumtyp insbesondere in unmittelbarer Ufernähe ausgesetzt ist. Die Bodenbildung verläuft zwar wesentlich langsamer, doch ist auch hier Dynamik ein wesentliches Element des natürlichen Lebensraumes und insoweit muss bei relativ geringer temporärer Gesamtbeanspruchung wie im vorliegenden Fall noch keine Erheblichkeit erkannt werden.
- Auch junge Sukzessionsstadien des Auwaldes mit offenen Bodenstellen und hoher Besonnung in Bodennähe stellen wichtige Elemente in Flussauen dar; solche Stadien sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu erwarten.
- Bei den konkret betroffenen Auwaldbeständen handelt es sich ganz überwiegend um Baumbestände jüngeren bis mittleren Alters, überwiegend zudem um fragmentarische Ausbildungen. Am Hoppachbach wurden bachbegleitende Gehölze in den letzten Jahren auch teilweise entfernt.

(Entsprechende Ausführung bereits im UVP-Teilgutachten 06, 2012, S. 48, sowie im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren 2018, dort S. 31 f.). Die betroffenen Flächen liegen zudem im Nahbereich der geplanten Trasse, für die bereits mittelbare Beeinträchtigungen gegeben und berücksichtigt sind.

Soweit in der kumulativen Betrachtung in Ergänzung gegenüber dem genehmigten Vorhaben zusätzlich die Maßnahme zur Wiederherstellung der Limbachmündung in die Lafnitz, KG Königsdorf in Bedacht zu nehmen ist, in dem es gleichfalls um die Frage einer Betroffenheit des Lebensraumtyps der Auenwälder im Europaschutzgebiet Lafnitztal ging, kann darauf verwiesen werden, dass für diesen LRT eine kumulativ erhebliche Beeinträchtigung seitens der zuständigen Behörde im Naturschutzbescheid unter Verweis auf Maßnahmen/Auflagen verneint wurde². Vor diesem Hintergrund ist auch im Kontext der geringfügigen zusätzlichen, ganz überwiegend temporären Flächeninanspruchnahme (s. o.) durch die Projektänderungen Rodungen 2019 keine kumulativ erheblich zu bewertende Beeinträchtigung zu erwarten.

² lt. Behördeninformation

Sonstige Flächen: Die beantragten zusätzlichen Rodungen außerhalb des o. g. Europaschutzgebiets verteilen sich auf eine Reihe überwiegend kleiner bis sehr kleiner Einzelflächen (>20). Lediglich eine der beantragten Rodungsflächen (Fläche 17) liegt bei einer Größe von knapp über 1 ha, zwei weitere Flächen liegen bei einer Größe von etwas über 0,5 ha (Fläche 4 und Fläche 19_2). Wie bereits geschrieben, liegt der deutlich überwiegende Teil der zusätzlich beantragten Rodungsflächen im Bereich des Königsdorfer und Dobersdorfer Waldes und lediglich insgesamt knapp über 1.000 m² entfallen auf dauerhafte Rodungen.

Bei befristeten Rodungen handelt es sich nicht um einen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass offene Strukturen, die in Folge von Schlägerungen bzw. Rodungen in Wäldern und Forsten entstehen (soweit nicht in Folge etwa durch Versiegelung in Anspruch genommen), wichtige Lebens- oder Teillebensräume für walddtypische Tier- und Pflanzenarten sowie bestimmte gefährdete oder streng geschützte Arten darstellen können. D. h., dass auch die Phase nach Beendigung der projektbezogenen Nutzung und der frühen Wiederbewaldung für Tier- und Pflanzenarten Bedeutung hat, nicht erst dann, wenn sich auf den Flächen wieder ein mehr oder minder geschlossener Baumbestand entwickelt hat.

Jedenfalls als kleinflächige und temporäre Veränderungen im Waldverband bzw. in dessen Randzonen sind Schlägerungen und Rodungen regelmäßig nicht geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen für den hier zu beurteilenden Fachbereich hervorzurufen. Allenfalls wäre solches in spezifischen, besonders sensiblen Situationen zu erwarten.

Für letzteres gibt es nach den Darstellungen der Projektwerberin bzw. ihrer Gutachter sowie den bisherigen Erkenntnissen im UVP-Verfahren jedoch keine Anhaltspunkte³, zumal die meisten der Flächen im direkten Umfeld der geplanten Trasse und/oder der Zuwegungen während der Bautätigkeiten liegen. Zu einem größeren Teil waren sie insoweit bereits unter störungsbedingten Auswirkungen im Rahmen des bisherigen UVP-Verfahrens betroffen bzw. behandelt worden.

Auch ist nicht erkennbar, dass aufgrund der ergänzend beantragten Rodungen funktionale Bezüge (insbesondere im Lebensraumverbund) nachteilig in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könnten, jedenfalls nicht dauerhaft. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass im Durchfahrungsbereich des Königsdorfer/Dobersdorfer Waldes sicherzustellen ist, dass für alle als Querungshilfen vorgesehenen Bauwerke (primär für Wild und Fledermäuse) dauerhaft gut geeignete Strukturen zu diesen Querungshilfen führen und hier Leitfunktionen übernehmen. Exemplarisch wird auf Maßnahme 6.8 UVG hingewiesen, die fordert, dass in Kombination der für Fledermäuse zur Unterquerung gut geeigneten kleineren Bauwerke S7.29-E und S7.33-E jeweils sicherzustellen ist, dass dauerhaft gut geeignete Strukturen, die auch Leitfunktion für Fledermäuse übernehmen können, zu den jeweiligen Querungshilfen führen. Hierzu ist dort auf einer Länge von jeweils mind. 100 m bezogen auf die Trasse (Querungshilfe etwa mittig) und einer Tiefe von beidseits mindestens 200 m in den Waldbestand dieser im Sinne der Maßnahme KOE105 (unter Ergänzung weitere Maßnahmen) zu sichern und zu entwickeln. Bereits bisher stellen solche Maßnahmen aufgrund des unvermeidbaren Baufelds bestimmte Anforderungen an die Projektwerberin in

³ Für die meisten der in der UVE-Ergänzung (2019) in den Tab. des Kap. 2.4.2 ff. unter Sensibilität mit „hoch“ (einschließlich mäßig bis hoch) geführten sowie einzelne weitere im Rahmen der ergänzenden Inaugenscheinnahme wichtiger Flächen vor Ort (Juni 2019) besuchte Flächen musste allerdings festgestellt werden, dass der Bestand aktuell nicht mehr den Angaben in der UVE-Ergänzung entspricht, da jene Flächen in jüngerer Zeit oder aktuell geschlägert wurden. Daher war eine Verifizierung zur Bewertung des früheren Zustandes nicht mehr möglich. Aktuell handelt es sich um Schlagfluren bzw. bereits Vorwaldstadien (insbesondere Flächen TF 04 / zumindest teilweise, TF 05, TF 18, TF 19_01).

der Umsetzungsphase und sind insoweit auch bei allen ergänzend beantragten befristeten Rodungen, soweit diese funktional entsprechend relevante Bereiche betreffen, in der zeitlichen Abwicklung und der Wiederherstellung erforderlicher Baumbestände einschlägig.⁴

Bauzeit- bzw. rodungsbedingte Störungen von Tierarten infolge der beantragten Projektänderungen werden aufgrund deren zeitlichen Begrenzung und in Relation zu den bereits genehmigten Vorhabenwirkungen nicht als nachteilige Auswirkungen in relevantem Ausmaß eingeordnet. Zur Vermeidung erhöhter Tötungsrisiken v. a. von Vogelarten ist bereits auf die im genehmigten Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die erteilten Auflagen zu verweisen, die auch für die Projektänderungen der Rodungen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ggf. artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, die während der Arbeiten neu auftreten bzw. erkannt werden sollten, im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Burgenlandes behandelt werden.

Zusammenfassend: Die Vorschreibung eigener Auflagen für die Projektänderungen Rodungen 2019 ist nicht erforderlich (hierbei wird davon ausgegangen, dass sich bereits formulierte Maßnahmen/Auflagen inhaltsgleich auch auf neue Rodungsflächen erstrecken). Gründe hierfür sind insbesondere:

- Die Projektänderungen beinhalten schwerpunktmäßig befristete Rodungen, die keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume bedeuten. Neu beantragte dauerhafte Rodungen umfassen in Relation zu den bisher im Projekt genehmigten dauerhaften lediglich rd. 0,4% und einen absoluten Wert von rd. 1.074 m².
- Auch im Europaschutzgebiet Lafnitztal wird in der zusätzlichen, v. a. temporären Inanspruchnahme noch keine die Geringfügigkeit übersteigende und insoweit auch keine durch die Projektänderung bedingte erhebliche Beeinträchtigung gesehen.
- Anhaltspunkte für besonders sensible Situationen, die von den zusätzlichen Rodungen betroffen wären, ergeben sich ansonsten nicht, zumal die meisten der Flächen im direkten Umfeld der geplanten Trasse und/oder der Zuwegungen während der Bautätigkeiten liegen und insoweit bereits unter störungsbedingten Auswirkungen im Rahmen des bisherigen UVP-Verfahrens betroffen bzw. behandelt worden waren.
- Dabei ist auch nicht erkennbar, dass aufgrund der ergänzend beantragten Rodungen funktionale Bezüge (insbesondere im Lebensraumverbund) nachteilig in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könnten, jedenfalls nicht dauerhaft, oder sich solches durch Bauzeit- bzw. rodungsbedingte Störungen von Tierarten ergeben könnte.

Im Übrigen steht für ggf. während der Arbeiten neu auftretende bzw. zu erkennende artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ein ausreichendes Instrumentarium im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Burgenlandes nach den bereits formulierten Auflagen aus UVP und zum Naturschutzrecht zur Verfügung.

⁴ Ob hierbei – ggf. auch nachsteuernd - die Projektwerberin bzw. deren Beauftragte in der Umsetzungsphase ggf. auch die Pflanzung etwa größerer Bäume vornehmen müssen (statt einem lokal ggf. nicht möglichen Erhalt), um vor Abschluss der Arbeiten und Verkehrsfreigabe eine funktional für relevante Tierarten ausreichende Situation/Leitfunktion zu gewährleisten, ist im Rahmen der ökologischen Bauaufsicht zu prüfen (s. u. a. Maßnahme 6.21 UVG).

2 BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN

1. Widersprechen die beantragten Änderungen (§24g Abs. 1 UVP-G) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt? Sind mit den Änderungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut aufgrund konkreter Prüfung verbunden? Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Maßnahmen der UVE und Auflagen des Bescheides vom 9. März 2016, Erkenntnis des BVwG vom 3.10.2016) zu den gegenständlichen Änderungen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Durch die gegenständlichen Projektänderungen werden die im Fachgebiet zu prüfenden Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume berührt. Solches erfolgt allerdings in quantitativ und qualitativ so geringem Ausmaß, dass dies unter fachgebietsspezifischem Blickwinkel keinen relevanten Einfluss auf die integrative Betrachtung des Projektes hat.

Die betroffenen Flächen für dauerhafte, zusätzlich beantragte Rodungen sind insgesamt (summarisch) sowie als Einzelflächen klein bis sehr klein, auch in Relation zu bereits genehmigten Rodungsflächen. Befristete zusätzlich beantragte Rodungen sind zwar, in Relation zu den bisher genehmigten Flächen, summarisch relativ umfangreich, doch bedeuten diese keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume und sind nur von untergeordneter Bedeutung. Von ihnen sind auch keine weiter gehenden nachteiligen und dauerhaften Folgen etwa auf funktionale Beziehungen hin (Biotopverbund) erkennbar.

Mit den Änderungen sind daher aufgrund konkreter Prüfung keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen auf die hier zu beurteilenden Schutzgüter verbunden. Ein Widerspruch zu § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 ist – soweit fachgutachterlicherseits zu beurteilen – nicht erkennbar.

2. Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Es ist nicht zu erkennen, dass unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft worden wären.

3. Für den Fall, dass mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sind, ist das UVP-Teilgutachten zu ergänzen.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Mit der Projektänderung sind für das hier zu beurteilende Fachgebiet keine (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie die Vorschreibung eigener Auflagen für die Projektänderungen Rodungen 2019 ist daher nicht erforderlich. Die bereits formulierten Projektbestandteile und Auflagen sind ausreichend, wobei davon ausgegangen wird, dass sich diese inhaltsgleich auch auf neue Rodungsflächen erstrecken.

Gründe für diese Beurteilung sind insbesondere die schwerpunktmäßig befristeten Rodungen ohne dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume, die geringe Größe ansonsten neu beantragter dauerhafter Rodungen im Umfang von lediglich rd. rd. 1.074 m²(0,4%), die ganz überwiegend enge Benachbarung zur geplanten Trasse (insoweit bereits lt. bisherigem UVE-Ergebnis als störungsbelastet eingeordnet) und auch keine sonstigen erkennbaren, in relevantem Ausmaß nachteiligen Wirkungen (etwa im Lebensraumverbund).

Filderstadt, im September 2019



Jürgen Trautner